



# Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus

Nr. 5/2025

2. Mai 2025

## Inhaltsverzeichnis

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur besonderen Leistungsfeststellung in Klassenstufe 10 am Gymnasium und an der Gemeinschaftsschule im Schuljahr 2025/26 vom 27. März 2025 ..... 34

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zu Zweitschriften von Zeugnissen allgemeinbildender Schulen vom 11. April 2025 ..... 36

# Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur besonderen Leistungsfeststellung in Klassenstufe 10 am Gymnasium und an der Gemeinschaftsschule im Schuljahr 2025/26

**Vom 27. März 2025**

## I. Grundlegendes

Die Vorbereitung und Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung in Klassenstufe 10 des allgemeinbildenden Gymnasiums und der allgemeinbildenden Gemeinschaftsschule erfolgt auf der Grundlage von § 29 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung vom 30. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 379, 668), die durch die Verordnung vom 3. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 554) geändert worden ist und nach § 30 Absatz 1 Schulordnung Gemeinschaftsschulen vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S.713), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 30. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 379) geändert worden ist.

Die besondere Leistungsfeststellung wird an den von der obersten Schulaufsichtsbehörde festgelegten Terminen jeweils in der ersten und zweiten Unterrichtsstunde geschrieben.

Grundlage der Aufgabenstellungen sind die Inhalte des jeweiligen Lehrplans des Gymnasiums bis einschließlich der Klassenstufe 10 sowie der Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz für den Mittleren Schulabschluss im Fach Deutsch, im Fach Mathematik und für die erste Fremdsprache (Englisch/Französisch) vom 4. Dezember 2003, in der jeweils geltenden Fassung.

## II. Fächerspezifische Hinweis

### 1. Alle Fächer

Handelt es sich bei den Hilfsmitteln um Wörterbücher, sind jeweils nichtelektronische und elektronische Wörterbücher zugelassen, sofern sie geschlossene Systeme ohne Möglichkeit der Speichererweiterung sind. Eventuell vorhandene Speicher müssen gesperrt oder gelöscht werden. Internetaufgabende Hilfsmittel sind ausgeschlossen.

Schülerinnen und Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, können zusätzlich in allen Fächern ein zweisprachiges nichtelektronisches Wörterbuch (Deutsch-Herkunftssprache/Herkunftssprache-Deutsch) verwenden.

### 2. Fach Deutsch

#### a) Struktur der Arbeit

Es wird eine von zwei Aufgaben zur Bearbeitung durch die Schülerinnen und Schüler ausgewählt. Zur Auswahl der Aufgaben und der damit verbundenen Texte wird eine Auswahl- und Einlesezeit von 20 Minuten zusätzlich zur Arbeitszeit gewährt.

- Aufgabenarten können sein:
- Interpretation literarischer Texte,
- Erörterung pragmatischer Texte.

Textgrundlage können sein:

- in sich geschlossene literarische Texte,

- Auszüge aus literarischen Texten,
- pragmatische Texte oder Textauszüge.

#### a) Zugelassene Hilfsmittel

Zugelassenes Hilfsmittel ist:

- Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung.

#### b) Verbindlicher Bewertungsmaßstab

Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus vorgegebenen Korrekturrichtlinien. Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung.

### 3. Fach Sorbisch

#### b) Struktur der Arbeit

Es wird eine von zwei Aufgaben zur Bearbeitung durch die Schülerinnen und Schüler ausgewählt. Zur Auswahl der Aufgaben und der damit verbundenen Texte wird eine Auswahl- und Einlesezeit von 20 Minuten zusätzlich zur Arbeitszeit gewährt.

Aufgabenarten können sein:

- Interpretation literarischer Texte,
- Erörterung pragmatischer Texte.

Textgrundlage können sein:

- in sich geschlossene literarische Texte,
- Auszüge aus literarischen Texten,
- pragmatische Texte oder Textauszüge.

#### c) Zugelassene Hilfsmittel

Zugelassene Hilfsmittel sind:

- Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung,
- Obersorbisch-Deutsches Wörterbuch und
- Deutsch-Obersorbisches Wörterbuch.

#### d) Verbindlicher Bewertungsmaßstab

Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus vorgegebenen Korrekturrichtlinien. Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung.

### 4. Fach Englisch

#### a) Struktur der Arbeit

Die Aufgabe umfasst folgende Bereiche:

- Hörverstehen,
- Leseverstehen und
- schriftliche Textproduktion/Schreiben. Der Anteil der Textproduktion umfasst mindestens die Hälfte der Arbeitszeit.

#### b) Zugelassene Hilfsmittel

Zugelassene Hilfsmittel sind:

- Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung,
- zweisprachiges Wörterbuch Deutsch-Englisch/Englisch-Deutsch und
- einsprachiges Wörterbuch Englisch.

#### c) Verbindlicher Bewertungsmaßstab

Die Vergabe von Bewertungseinheiten erfolgt auf der Grundlage der vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus vorgegebenen Korrekturrichtlinien. Der Anteil der schriftlichen Textproduktion geht mindestens zur Hälfte in die Gesamtbewertung ein.

Die sprachliche und inhaltliche Leistung der Textproduktion wird als Ganzes bewertet.

### 5. Fach Mathematik

- a) **Struktur der Arbeit**  
Jede Schülerin und jeder Schüler hat die Teile A und B zu bearbeiten.  
Teil A:  
Es sind mehrere Aufgaben geringerer Komplexität zu grundlegenden mathematischen Sachverhalten, darunter auch Aufgaben mit Auswahlcharakter enthalten.  
Arbeitszeitanteil: 25 Minuten  
Teil B:  
Es sind Aufgaben mit höherem Komplexitätsgrad zu grundlegenden mathematischen Sachverhalten und deren Anwendung, darunter eine Aufgabe, die verschiedene mathematische Teilgebiete vernetzt, enthalten.  
Arbeitszeitanteil: 65 Minuten
- b) **Zugelassene Hilfsmittel**  
Zugelassene Hilfsmittel in Teil A und Teil B sind:
- Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung und
  - Zeichengeräte
- Zugelassene Hilfsmittel nur in Teil B sind:
- Tabellen- und Formelsammlung und
  - Digitales Hilfsmittel: Modulares Mathematiksystem (MMS), dass bei seiner Verwendung einen Zugriff auf Netzwerke jeglicher Art nicht zulässt. Außerdem wird vorausgesetzt, dass

- das MMS in einen Zustand versetzt wird, in dem ein Zugriff auf Dateien und Programme, die nicht zum Lieferumfang oder zu einem Systemupdate gehören, unterbunden ist.
- c) Mögliche Inhalte sind alle Lernziele und Lerninhalte des Lehrplans Gymnasium Mathematik bis einschließlich Klassenstufe 10 mit folgenden Ausnahmen:
- Lernziele und Lerninhalte des Lernbereichs 2 (Diskrete Zufallsgrößen) in Klassenstufe 10
  - Lernziele und Lerninhalte des Lernbereichs 4 (Funktionale Zusammenhänge) in Klassenstufe 10
  - Lernziele und Lerninhalte des Lernbereichs 5 (Vernetzung: Zinsrechnung) in Klassenstufe 10.
- d) **Verbindlicher Bewertungsmaßstab**  
Die Vergabe von Bewertungseinheiten erfolgt auf der Grundlage der vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus vorgegebenen Korrekturrichtlinien.

### III. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur besonderen Leistungsfeststellung in Klassenstufe 10 am Gymnasium und an der Gemeinschaftsschule im Schuljahr 2024/25 vom 12. April 2024 (MBI. SMK S. 46) außer Kraft.

Dresden, den 27. März 2025

Der Staatsminister für Kultus  
Conrad Clemens

# **Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zu Zweitschriften von Zeugnissen allgemeinbildender Schulen**

**Vom 11. April 2025**

## I.

### **Änderung der VwV Zeugnismuster**

Die VwV Zeugnismuster vom 17. Oktober 2022 (MBI. SMK S. 278), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 11. Oktober 2023 (MBI. SMK S. 176) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 287), wird wie folgt geändert:

1. Nach Ziffer XII wird folgende Ziffer XIII eingefügt:  
„XIII.  
Ausstellung von Zweitschriften
  1. Zweitschriften von Abschluss- und Abgangszeugnissen sowie Zeugnissen zur Schulentlassung und Halbjahreszeugnissen werden durch die das Originaldokument ausstellende Schule ausgestellt.
  2. Zweitschriften der in Nummer 1 genannten Zeugnisse werden auf Antrag ausgestellt, soweit dafür ein besonderes Interesse vorliegt. Ein besonderes Interesse liegt insbesondere vor, wenn
    - a) das Originalzeugnis verloren gegangen ist oder
    - b) eine Personenstandsänderung nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG), in der jeweils geltenden Fassung, oder eine Namensänderung nach einer anderen gesetzlichen Vorschrift (außer bei Heirat oder Verpartnerung) in einer Zweitschrift abgebildet werden soll.
  3. Eine Personenstands- und Namensänderung ist durch die Personenstandsurkunde im Original nachzuweisen.
  4. Für den Fall, dass der Antrag auf Ausstellung einer Zweitschrift wegen einer Personenstandsänderung nach § 2 Absatz 1 und 3 SBGG gestellt wird und zudem das Originalzeugnis verloren gegangen ist, hat die den Antrag stellende Person diesen Umstand eidesstattlich zu versichern gemäß § 10 Absatz 2 Satz 4 SBGG in Verbindung mit § 27 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen, in den jeweils geltenden Fassungen. Dafür hat die Person das Formular gemäß Anlage 10 zu verwenden, vollständig ausgefüllt bei der ausstellenden Schule einzureichen und ihre Identität mit einem Ausweisdokument nachzuweisen.
  5. Ist ein Originalzeugnis noch vorhanden, wird es durch die Schule eingezogen. Es wird mit einem Nachtragsvermerk versehen und in der Schülerkartei archiviert. Der Nachtragsvermerk enthält den Hinweis auf die personenstandsrechtliche Änderung des Geschlechts und des Namens. Der Nachtragsvermerk ist in der Regel auf einem gesonderten Beiblatt einzutragen, welches dem Originalzeugnis angefügt und mit diesem fest verbunden wird, andernfalls auf einer freien Stelle im Originalzeugnis. Dabei ist der Wortlaut gemäß Abschnitt 1 der Anlage 11 zu verwenden.
  6. Ist ein Originalzeugnis nicht mehr vorhanden, wird ein Nachtragsvermerk auf der in der Schülerkartei vorhandenen Zeugniskopie angebracht. Nummer 5 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.
  7. Die Zweitschrift des Zeugnisses wird nach folgenden Maßgaben ausgestellt:
    - a) Das äußere Erscheinungsbild einer Zweitschrift soll dem zur Zeit der Erteilung des Originalzeugnisses vorgegebenen Zeugnismustern entsprechen. Ist eine diesem Zeugnismuster entsprechende Vorlage nicht nutzbar, wird stattdessen ein aktuelles Zeugnismuster verwendet, wobei Anpassungen des Erscheinungsbilds für eine zutreffende Darstellung des Inhalts zulässig sind.
    - b) Das neu zu erstellende Dokument erhält die Überschrift „Zweitschrift“.
    - c) Hat sich der Name der den Antrag stellenden Person geändert, wird die Zweitschrift auf den geänderten Namen ausgestellt, im Übrigen enthält sie sämtliche Angaben, die Gegenstand des Originaldokuments sind.
    - d) An der Stelle im Zeugnismuster, an der das Ausstellungsdatum des Originalzeugnisses vermerkt ist, wird dasselbe Datum auch in der Zweitschrift eingetragen. Die Übertragung der auf dem Original enthaltenen Unterschriften erfolgt mit dem Zusatz „gez.“, jeweils gefolgt von den Namen in Druckbuchstaben.
    - e) Zusätzlich ist die Zweitschrift an einer freien Stelle in der Nähe der Angaben gemäß Buchstabe d, andernfalls auf einem mit der Zweitschrift fest verbundenen gesonderten Beiblatt, mit einem Beglaubigungsvermerk gemäß Abschnitt 2 der Anlage 11 zu versehen.
  8. Die Schule fertigt die Zweitschrift anhand der Angaben im Originalzeugnis an oder, sofern dieses nicht mehr vorhanden ist, anhand von Kopien davon, die beglaubigt oder in der Schülerkartei der Schule vorhanden sind.“
2. Die bisherige Ziffer XIII wird die Ziffer XIV.
3. Die Anlagen 1 und 2 aus dem Anhang zu dieser Verwaltungsvorschrift werden angefügt.

## II.

### **Änderung der VwV Durchführung Oberstufe und Abiturprüfung**

Die VwV Durchführung Oberstufe und Abiturprüfung vom 13. August 2024 (MBI. SMK S. 142) wird wie folgt geändert:

1. Nach Ziffer XV wird folgende Ziffer XVI eingefügt:  
„XVI.  
Ausstellung von Zweitschriften

Für die Ausstellung von Zweitschriften von Zeugnissen und Zertifikaten gemäß den Anlagen 6 bis 8, 18 bis 21, 25 und 27 bis 29 gilt Ziffer XIII der VwV Zeug-

nismuster vom 17. Oktober 2022 (MBI. SMK S. 278), die zuletzt durch Ziffer I der Verwaltungsvorschrift vom 11. April 2025 (MBI. SMK S. 36) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 287), in der jeweils geltenden Fassung, samt den zugehörigen Anlagen entsprechend.“

2. Die bisherige Ziffer XVI wird die Ziffer XVII.

### III.

#### Änderung der VwV Produktives Lernen

Die VwV Produktives Lernen vom 11. Juli 2018 (MBI. SMK S. 311), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 16. August 2021 (MBI. SMK S. 138) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 287), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I wird durch folgende Ziffer I ersetzt:

„I.  
Gegenstand

Diese Verwaltungsvorschrift legt die Rahmenbedingungen für die Durchführung des besonderen Bildungsweges Produktives Lernen im Freistaat Sachsen an ausgewählten Oberschulen fest. Es handelt sich um ein Bildungsangebot zum Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichgestellten Abschlusses gemäß Teil 2 Abschnitt 10 der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen vom 11. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 277, 365), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Der besondere Bildungsweg Produktives Lernen wird an folgenden Oberschulen eingerichtet:

- Dr.-Christoph-Hufeland-Oberschule, Plauen,
- Caroline-Neuber-Schule, Oberschule im Deutsch-Französischen Bildungszentrum der Stadt Leipzig,
- Oberschule „Am Körnerplatz“ Chemnitz,
- Oberschule Freital-Potschappel,
- Oberschule „Am Holländer“ Döbeln,
- Oberschule Hoyerswerda,
- 121. Oberschule Dresden „Johann Georg Palitzsch“,
- Helmholtzschule – Oberschule der Stadt Leipzig,
- Pestalozzi-Oberschule Meißen,
- Oberschule Böhlen bei Borna (beginnend ab dem 1. August 2025),
- Oberschule Groitzsch (beginnend ab dem 1. August 2026).“

2. In Ziffer II Unterabsatz 1 Satz 2 und 3 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.

3. Ziffer III wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „von Schülern“ gestrichen.
- b) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.
  - bb) In Satz 5 werden vor den Wörtern „der Schüler“ die Wörter „die Schülerin oder“ eingefügt.
- c) Die Unterabsätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst: „Die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Oberschule entscheidet im Einvernehmen mit den für das Produktive Lernen zuständigen Lehrkräften bis zum Ende der Orientierungsphase über die endgültige Aufnahme. Bis zu diesem Zeit-

punkt gilt die oder der Jugendliche als der abgebenden Schule zugehörig.

Bei der Aufnahmeentscheidung werden insbesondere folgende Kriterien in Bezug auf die Schülerin oder den Schüler berücksichtigt:

1. eine begründete Entscheidung der Schülerin oder des Schülers und der Eltern für das Produktive Lernen,
2. ein besonderes Interesse am Lernen in der Praxis,
3. ein ausreichendes Maß an Selbstständigkeit, Zuverlässigkeit und Mobilität,
4. die Bereitschaft zur Kooperation und
5. eine angemessene Kommunikationsfähigkeit.

Die Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Aufnahme in die Orientierungsphase und die endgültige Aufnahme in das Produktive Lernen ist der Schülerin oder dem Schüler, den Eltern und, sofern ein Schulwechsel notwendig ist, der abgebenden Schule schriftlich mitzuteilen.“

4. Ziffer IV Unterabsatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Bildungsangebot beginnt in der 8. Klassenstufe mit einer Orientierungsphase von sechs Wochen, in der sich die Schülerinnen und Schüler auf das Produktive Lernen und seine Bildungsteile vorbereiten. Die Orientierungsphase soll die Schülerinnen und Schüler, die Eltern und die Lehrkräfte dabei unterstützen, zu entscheiden, ob der Bildungsweg Produktives Lernen ein geeignetes Bildungsangebot ist.“

5. Ziffer V Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden vor dem Wort „Schüler“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt und das Wort „Lehrern“ wird durch das Wort „Lehrkräften“ ersetzt.

6. Ziffer VI wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabsatz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt und die Wörter „Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 [SächsGVBl. S. 578] geändert worden ist“ werden durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 [SächsGVBl. S. 662] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- b) In Unterabsatz 3 Satz 2 und 3 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.
- c) In Unterabsatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Der Schüler“ durch die Wörter „Die Schülerin oder der Schüler“ ersetzt.

7. Ziffer VII Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Schülerin oder der Schüler erhält ein Abschlusszeugnis der Oberschule nach Anlage 4, das den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichgestellten Abschlusses ausweist. Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der die genannten Anforderungen nicht erfüllt und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis der Oberschule nach Anlage 5.“

8. Nach Ziffer VII wird folgende Ziffer VIII eingefügt:

„VIII.  
Ausstellung von Zweitschriften

Für die Ausstellung von Zweitschriften von Zeugnissen gemäß den Anlagen 4 und 5 zu dieser Verwaltungsvorschrift gilt Ziffer XIII der VwV Zeugnismuster vom 17. Oktober 2022 (MBI. SMK S. 278), die zuletzt

durch Ziffer I der Verwaltungsvorschrift vom 11. April 2025 (MBI. SMK S. 36) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 287), in der jeweils geltenden Fassung, samt den zugehörigen Anlagen entsprechend.“

9. Die bisherige Ziffer VIII wird wie folgt geändert:
- Die bisherige Ziffer VIII wird die Ziffer IX.
  - In Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.
10. Die bisherige Ziffer IX wird die Ziffer X und das Wort „Lehrer“ wird durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

11. Die bisherige Ziffer X wird die Ziffer XI, das Wort „Lehrer“ wird durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt und vor dem Wort „Fachberatern“ werden die Wörter „Fachberaterinnen und“ eingefügt.

12. Die bisherige Ziffer XI wird die Ziffer XII.

#### IV. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 11. April 2025

Der Staatsminister für Kultus  
Conrad Clemens



Sollte ich das verloren gegangene Originaldokument wiederfinden, bin ich verpflichtet, dieses unverzüglich der ausstellenden Stelle vorzulegen.

**Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.**

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (bei Minderjährigen die vertretungsberechtigte Person)

Die Versicherung an Eides statt wurde am \_\_\_\_\_ abgegeben.  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schulleiterin / Schulleiter

### **Rechtliche Grundlagen der Abgabe einer Versicherung an Eides statt, gemäß § 10 Absatz 2 Satz 4 SBGG, i. V. m. § 27 Absatz 1 VwVfG, i. V. m. § 1 SächsVwVfZG**

#### **§ 10 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) – Änderung von Registern und Dokumenten**

(2) <sup>1</sup>Die Person kann auch verlangen, dass folgende und damit vergleichbare Dokumente, soweit diese Angaben zum Geschlecht oder zu den Vornamen enthalten und zur Aushändigung an die Person bestimmt sind, mit dem geänderten Geschlechtseintrag und den geänderten Vornamen neu ausgestellt werden, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht werden kann:

1. Zeugnisse und andere Leistungsnachweise, [...]

<sup>3</sup>Bei der Neuausstellung sind die zu ändernden Dokumente von dieser Person im Original vorzulegen und von der Stelle im Sinne des Absatzes 3 einzuziehen oder für ungültig zu erklären. <sup>4</sup>Kann das zu ändernde Dokument nicht vorgelegt werden, so hat die Person an Eides statt zu versichern, dass sie weder im Besitz des Dokumentes ist noch Kenntnis von dessen Verbleib hat. [...]

#### **§ 27 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) – Versicherung an Eides statt**

(1) Die Behörde darf bei der Ermittlung des Sachverhalts eine Versicherung an Eides statt nur verlangen und abnehmen, wenn die Abnahme der Versicherung über den betreffenden Gegenstand und in dem betreffenden Verfahren durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgesehen und die Behörde durch Rechtsvorschrift für zuständig erklärt worden ist. Eine Versicherung an Eides statt soll nur gefordert werden, wenn andere Mittel zur Erforschung der Wahrheit nicht vorhanden sind, zu keinem Ergebnis geführt haben oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern. Von eidesunfähigen Personen im Sinne des § 393 der Zivilprozessordnung darf eine eidesstattliche Versicherung nicht verlangt werden.

(2) Wird die Versicherung an Eides statt von einer Behörde zur Niederschrift aufgenommen, so sind zur Aufnahme nur der Behördenleiter, sein allgemeiner Vertreter sowie Angehörige des öffentlichen Dienstes befugt, welche die Befähigung zum Richteramt haben. Andere Angehörige des öffentlichen Dienstes kann der Behördenleiter oder sein allgemeiner Vertreter hierzu allgemein oder im Einzelfall schriftlich ermächtigen.

(3) Die Versicherung besteht darin, dass der Versichernde die Richtigkeit seiner Erklärung über den betreffenden Gegenstand bestätigt und erklärt: "Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe." Bevollmächtigte und Beistände sind berechtigt, an der Aufnahme der Versicherung an Eides statt teilzunehmen.

(4) Vor der Aufnahme der Versicherung an Eides statt ist der Versichernde über die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung zu belehren. Die Belehrung ist in der Niederschrift zu vermerken.

(5) Die Niederschrift hat ferner die Namen der anwesenden Personen sowie den Ort und den Tag der Niederschrift zu enthalten. Die Niederschrift ist demjenigen, der die eidesstattliche Versicherung abgibt, zur Genehmigung vorzulesen oder auf Verlangen zur Durchsicht vorzulegen. Die erteilte Genehmigung ist zu vermerken und von dem Versichernden zu unterschreiben. Die Niederschrift ist sodann von demjenigen, der die Versicherung an Eides statt aufgenommen hat, sowie von dem Schriftführer zu unterschreiben.

#### **§ 156 des Strafgesetzbuches (StGB) – Falsche Versicherung an Eides Statt**

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

**Anlage 2 (zu Ziffer I)****„Anlage 11  
(zu Ziffer XIII Nummer 5 bis 7)****Abschnitt 1: Nachtragsvermerk**

Die Änderung des Vornamens / der Vornamen / (und) des Namens<sup>1</sup> [einsetzen: bisherige(r) Name(n)] in [einsetzen: jetzige(r) Name(n)] wurde durch [einsetzen: Dokument, das den geänderten Personenstand nachweist] vom [einsetzen: Ausstellungsdatum dieses Dokuments] der / des<sup>1</sup> [einsetzen: Bezeichnung der Ausstellungsbehörde] nachgewiesen. Das auf den / die geänderten Vornamen / (und) den geänderten Namen<sup>1</sup> [einsetzen: Name(n)] ausgestellte Zeugnis über den Erwerb des [einsetzen: erworbener Abschluss] vom [einsetzen: Ausstellungsdatum Zweitschrift] tritt an die Stelle des Zeugnisses über den Erwerb des [einsetzen: erworbener Abschluss] vom [einsetzen: Ausstellungsdatum Originaldokument]. Ein Zeugnis, das den / die bisher geführten Vornamen / (und) Namen<sup>1</sup> [einsetzen: bisherige(r) Name(n)] enthält, ist ungültig.

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schulleiterin / Schulleiter

<sup>1</sup> Nur das Zutreffende ist in den Vermerk zu übernehmen.

**Abschnitt 2: Beglaubigungsvermerk**

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass diese Zweitschrift mit dem Original des Zeugnisses zum Erwerb des [einsetzen: erworbener Abschluss] vom [einsetzen: Ausstellungsdatum] übereinstimmt.

\_\_\_\_\_  
Ort / DatumDienstsiegel  
der Schule\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schulleiterin / Schulleiter<sup>2</sup>



# Außerschulische Lernorte entdecken

Anzeigenschaltung über: **AVI** Allgemeine Verlags- und Informationsgesellschaft mbH · E-Mail: [info@avi-fachmedien.de](mailto:info@avi-fachmedien.de)



## HEINRICH SCHÜTZ HAUS

Der Komponist Heinrich Schütz brachte es noch vor Bach, Händel und Beethoven zu Weltruhm. Oft wird er als „Vater der deutschen Musik“ bezeichnet. Was für große Worte! Nun, zumindest lebte er für die Melodien und Klänge. In der Saalestadt Weißenfels verbrachte er Kindheit und Lebensabend. In seinem ehemaligen Wohnhaus – dem heutigen Heinrich-Schütz-Haus – schuf er seine großen Spätwerke. Seit 350 Jahren fasziniert seine Musik Barockfans weltweit. Eine Ausstellung im Haus widmet sich seinem Leben und musikalischen Wirken.

### Das Heinrich-Schütz-Haus Weißenfels – der Soundtrack von Weißenfels

Die Musikwerkstatt hält ein vielfältiges, auf alle Altersgruppen und Schulformen abgestimmtes Programm bereit. Sie ist mit Musikinstrumenten, Klangbausteinen, Kostümen und Bastelmaterialien ausgestattet. Die Angebote verstehen sich als Ergänzung zum Besuch der Ausstellung im Haus. Führungen für Schulklassen können nach Absprache vereinbart werden.

Heinrich-Schütz-Haus Weißenfels, Nikolaistr. 13  
06667 Weißenfels · Tel.: 03443 302835  
E-Mail: [schuetzhaus@weissenfels.de](mailto:schuetzhaus@weissenfels.de)  
[www.schuetzhaus-weissenfels.de](http://www.schuetzhaus-weissenfels.de)

© rscgoff media GbR



Für die Inhalte der Angebote und für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen sind die jeweiligen Anbieter verantwortlich.

Bitte beachten Sie die Beilage  
in dieser Ausgabe:  
**Forum Verlag Herkert GmbH**

**Anzeigenschluss für die  
Juni-Ausgabe  
ist am 21.05.2025**

## Impressum

### Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Kultus (SMK),  
Carolaplatz 1,  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564-0

### Verlag:

SV SAXONIA Verlag  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Ludwig-Hartmann-Straße 40  
01277 Dresden  
Telefon: 0351 485 26 0  
Telefax: 0351 485 26 61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

### Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

### Redaktionsschluss:

24. April 2025

### Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Ministerialblattes des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus beträgt 59,70 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 23,93 Euro Postversand) bzw. 43,27 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,03 Euro zzgl. 3,67 Euro bei Postversand für Einzelbestellungen. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden  
ZKZ F 11524 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 